



Editorial



Dr. Christoph Meier
Präsident Stiftungsrat

Im März 2000 schickte der Bundesrat seinen Entwurf zur ersten grossen BVG-Revision an das Parlament. Dort wurden die Änderungen schliesslich in 3 Pakete unterteilt, die etappenweise in den Jahren 2004, 2005 und 2006 in Kraft traten. Vom Entwurf bis zur vollständigen Inkraftsetzung durchlief die Revision rund 6 Jahre lang den politischen Prozess und erfuhr dabei immer wieder Änderungen. 10 Jahre später wird nun über die nächste Reform der Altersvorsorge debattiert. Unter dem Namen «Altersvorsorge 2020» präsentierte der Bundesrat im November 2014 seinen Entwurf für eine ganzheit-

liche Reform der 1. und 2. Säule. Sie hat zum Ziel, das Schweizerische Vorsorgesystem an die demografischen Fakten wie die steigende Lebenserwartung und den stets grösser werdenden Anteil der Rentner an der Gesamtbevölkerung (Stichwort Babyboomer) anzugleichen. Dabei steht der Leistungserhalt im Zentrum, der durch Höhereinnahmen beispielsweise bei der Mehrwertsteuer oder den BVG-Sparbeiträgen gesichert werden soll. In den vergangenen 24 Monaten haben die Bundesparlamentarier mehrfach darüber beraten. Der Nationalrat hat die Reformvorlage an der letzten Session ziemlich «zerpflückt», so dass vermutlich das Volk im Rahmen einer Referendumsabstimmung im Jahr 2017 das letzte Wort spricht.

Mit der politischen Debatte steigt auch wieder das Interesse der Medien und der Bevölkerung am Thema. Diskussionen und Umfragen zeigen allerdings, dass bei vielen Leuten ein grosser Informationsbedarf besteht. Hier sind die Pensionskassen gefordert! TRANSPARENTA sieht sich seit jeher verpflichtet, die Arbeitgeber und Versicherten stufengerecht mit objektiven und

verständlichen Informationen zu versorgen. Sei es über die Website, den Geschäftsbericht, diesen Newsletter oder persönlich bei Kundenbesuchen, am Telefon oder mit unseren Weiterbildungsanlässen für Vorsorgekommissionen.

So geschehen auch am 20. September 2016, wo TRANSPARENTA in Münchenstein BL zahlreiche Teilnehmer zum Vorsorgekommissionsanlass begrüssen durfte. Während 2.5 Stunden boten die Referenten einen Rundgang durch aktuelle Themen und Fragestellungen. Stiftungsratspräsident Dr. Christoph Meier führte durch den Anlass. Dr. Urs Ernst, Präsident der Anlagekommission, erklärte pointiert die Grundsätze unserer Anlagephilosophie und zeigte auf, wie TRANSPARENTA den Negativzinsen und tiefen Bondrenditen die Stirn bietet und was wir unternehmen, um den Versicherten weiterhin Sicherheit und ansprechenden Kapitalertrag bieten zu können. Anschliessend beleuchtete Gründervertreter und Fachbeirat Dr. Martin Wechsler die Thematik «Rentenumwandlungssatz» und gab Auskunft, wie die Stiftung mit der steigenden Lebenserwartung umgeht und was dazu geplant ist. Zu guter Letzt beantwortete Geschäftsführer Fabian Thommen häufige Fragen von Versicherten und nahm Stellung zu Aktualitäten auf der Agenda für Gesetzesänderungen. Sie finden die Vorträge dazu als PDF-Download auf unserer Website in der Rubrik «Organisation/Vorsorgekommission».

Die sehr positive Resonanz der Teilnehmenden freut uns sehr und ermutigt uns, auch zukünftig transparent und umfassend zu informieren sowie regelmässig Vorsorgekommissionsanlässe durchzuführen.

Auf weiterhin gute Perspektiven!

Dr. Christoph Meier
Präsident Stiftungsrat

Zinssätze und BVG-Masszahlen 2017

Die wichtigsten Berechnungsgrundlagen der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2017.

Der Bundesrat hat den Mindestzins für die obligatorischen Altersguthaben 2017 auf 1.00% festgelegt. TRANSPARENTA verzinst den überobligatorischen Teil ebenfalls zu 1.00%. Die Vorsorgekommission hat allerdings je nach Deckungsgrad die Möglichkeit, einen abweichenden Zinssatz festzulegen.

Zinssätze 2017

Obligatorium	1.00%
Überobligatorium generell	1.00%
Beitragskonto	0%
Arbeitgeberbeitragsreserve	0%

BVG-Masszahlen 2017

BVG-Eintrittsschwelle bzw. minimaler Jahreslohn	21'150
Koordinationsabzug	24'675
Maximaler BVG-Renten bildender Jahreslohn	84'600
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'525
Maximaler koordinierter Jahreslohn	59'925

Impressionen vom Vorsorgekommissionsanlass

20. September 2016 in Münchenstein BL



«Welchen Lohn muss ich melden?»

Diese Frage wird unserer Verwaltung ums Jahresende sehr häufig gestellt.

Zwar erhält immer noch die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmerschaft einen monatlichen Fixlohn zuzüglich eines Dreizehnten, womit die Berechnung des der Pensionskasse zu meldenden Jahreslohns einfach ist. Doch der Anteil von Angestellten mit stark schwankenden Löhnen nimmt seit Jahren zu. Dies kann zweierlei Gründe haben: entweder variable Lohnbestandteile wie Boni oder Erfolgsbeteiligungen oder unregelmässige Arbeitseinsätze, z. B. bei «Freelancern» oder «Stundenlöhnern».



Andreas Schöne (Mitte) zusammen mit seinem Teamkollegen **Janick Tschopp** (TRIKOLON Sammelstiftung) und seiner Berufsbildnerin **Annjka Kamber** (TRANSPARENTA Sammelstiftung).

Herzliche Gratulation!

Andreas Schöne feierte im Juni 2016 seinen Lehrabschluss.

Nach 3 Jahren intensiver Ausbildungszeit durfte Andreas Schöne am 28. Juni 2016 seinen Eidg. Fähigkeitsausweis in der Eventhalle der Messe Basel entgegennehmen. Wir sind stolz und freuen uns, dass er mit seinem Wissen und seiner aufgestellten Art dem TRANSPARENTA-Team als Pensionskassenverwalter erhalten bleibt und wünschen ihm weiterhin viel Erfolg und Freude an der Arbeit.



Was sagt das BVG bzw. das Reglement dazu? Die Vorsorgepläne von TRANSPARENTA enthalten im Standard folgende allgemeine Bestimmung:

Als massgebender Jahreslohn gilt der voraussichtliche, für die Eidg. AHV massgebende

Jahreslohn. Abweichungen vom für die AHV massgebenden Jahreslohn sind gemäss den Bestimmungen des BVG zulässig. Nicht zum massgebenden Jahreslohn zählen Entschädigungen wie Verpflegungs- und übrige Spesen sowie Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen (Boni, Überzeitentschädigungen

etc.) sowie nicht AHV-beitragspflichtige Bezüge (Unkostenentschädigungen etc.).

Die Frage ist nun, wann gilt z. B. ein Bonus als gelegentlich? Nachfolgend finden Sie eine Übersicht und Tipps zur Lohnermittlung.

Gehört zum gemeldeten Lohn

Der vertragliche Fixlohn inkl. 13. Monatslohn.

Falls im Arbeitsvertrag individuelle und variable Zulagen vorgesehen sind, gehören sie – wenn regelmässig ausgerichtet – ebenfalls dazu:

- ▲ Umsatzbeteiligung
- ▲ Gratifikation
- ▲ Provision
- ▲ Schichtzulage
- ▲ Bonus

Gehört *nicht* zum gemeldeten Lohn

Nicht AHV-pflichtige Lohnbestandteile wie z. B. Spesen, Verpflegungs- und Unkostenentschädigungen.

Falls einmalig oder unwesentlich (< 10% des Fixlohns):

- ▲ Überzeitentschädigung
- ▲ Jubiläumzahlung
- ▲ Ferienabgeltung
- ▲ Bonus
- ▲ Dienstaltersgeschenk

Freiheiten im Überobligatorium

Es ist zu beachten, dass der Arbeitgeber bzw. das Vorsorgewerk im überobligatorischen Lohnbereich (Stand 2017: ab 84'600 Franken) frei ist, einzelne Lohnbestandteile auszuschliessen. Dies gilt

selbst für solche, die im Arbeitsvertrag vorgesehen sind und wiederkehrend ausgerichtet werden. Allerdings bedarf es dann einer Präzisierung in den anwendbaren Reglementen, idealerweise im in-

dividuellen Vorsorgeplan. In diesem Fall nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Wir beraten Sie gerne.

Variable Löhne – verschiedene Praxislösungen

Meist sind die variablen Lohnbestandteile wie Provisionen und Boni erst im Nachhinein bekannt, wenn das Versicherungsjahr bereits abgeschlossen ist. Da das BVG verlangt, dass zu Jahresbeginn der voraussichtliche Jahreslohn gemeldet wird und grundsätzlich keine rückwirkenden Lohnanpassungen vorgesehen sind, gibt es in der Praxis verschiedene Lösungsansätze:

- ▲ Fixer Basislohn per 1. Januar zuzüglich Summe der variablen Lohnbestandteile des Vorjahres

Dieser Weg ist gangbar, wenn die variablen Lohnbestandteile relativ konstant sind. Schwanken sie aber stark, wirkt sich dies auch nachteilig auf die versicherten Risikoleistungen aus. Denn je nach dem wann ein Risikofall (Tod oder Invalidität) eintritt, erhält der Versicherte zufällig eine im Vergleich zu seinem durchschnittlichen Lohn zu hohe oder zu tiefe Rente. Mit der folgenden Regelung kann man diesen Nachteil eliminieren:

- ▲ Fixer Basislohn per 1. Januar zuzüglich dem Durchschnitt der Summen der variablen Lohnbestandteile der letzten 3 Jahre

Schwierig wird die Festlegung bei dieser Regelung für Neueintretende. Hier kann in den ersten 3 Dienstjahren jeweils für die noch fehlenden Jahre ein Durchschnittswert anderer, vergleichbarer Angestellter hinzugezogen werden.

Allerdings darf diese Berechnung für die Einzelperson nicht zu einem systematisch überhöhten gemeldeten Lohn führen – sonst kann es zu steuerlichen Problemen kommen. Wäre dies der Fall, ist eine Anpassung nach unten erforderlich.

Pensionskassen- einkauf: So gehen Sie vor

Einkaufsberechnung

Fordern Sie die Berechnung Ihres Einkaufspotenzials an. Das entsprechende Formular inkl. Merkblatt können Sie von unserer Website (www.transparenta.ch) unter der Rubrik «Service – Formulare & Reglemente de/fr» herunterladen oder telefonisch beim Verwaltungsteam bestellen (061 756 60 80).

Einkaufsformular

Bitte senden Sie uns das Einkaufsformular **noch vor dem 15. Dezember 2016** zu. So können wir die Abwicklung Ihres Einkaufs in diesem Jahr garantieren. **Wichtig:** Das Valuta-Datum entscheidet, in welchem Jahr der Einkaufsbetrag steuerabzugsfähig ist.

Wichtige gesetzliche Regelungen

- ▲ Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung muss vollständig zurückbezahlt sein, bevor ein Einkauf getätigt werden kann. Dies gilt nicht für Versicherte, die weniger als 3 Jahre vor der Pensionierung stehen.
- ▲ Einkäufe können innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden, z. B. als Kapitalabfindung bei der Pensionierung oder Vorbezug für Wohneigentum.
- ▲ Ein Einkauf ist nur bis zur Höhe der maximalen reglementarischen Leistungen möglich.
- ▲ Ein Einkauf in die vorzeitige Pensionierung kann frühestens 2 Jahre vor dem definitiven Pensionierungsdatum getätigt werden.

Rechtsänderung für deutsche Grenzgänger

Rechtsänderungen bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge in Schweizer Pensionskassen 2016.

Aktive Versicherte mit Wohnsitz in Deutschland werden ab Steuererklärung 2016 eine Aufschlüsselung der Beiträge nach Obligatorium und Überobligatorium sowie Arbeitnehmer und Arbeitgeber benötigen. Rentenbezüger haben die Aufteilung der laufenden Rente in Obli-

gatorium (BVG) und Überobligatorium mitzuteilen.

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass wir anfangs 2017 allen Versicherten mit Wohnsitz Deutschland automatisch eine entsprechende Bescheinigung zustellen werden.

Einmalige Zusatzrente für Rentner

Nebst den aktiven Versicherten, die bei TRANSPARENTA dieses Jahr eine Höhverzinsung von mind. 0.25 %-Punkten gegenüber dem BVG-Mindestzins erhalten haben, profitieren nun auch die langjährigen Rentner von den soliden Stiftungsfinanzen.

Jeder Rentner, dessen Alters-, Partner- oder Invalidenrente 2014 oder vorher begonnen hat, erhält im Dezember 2016 als Teuerungszulage eine einmalige Zusatzrente. Die Höhe beträgt einen Fünftel der Monatsrente (Stand November 2016), jedoch mindestens 100 und höchstens 500 Franken. Bestehende Kinder-, Über-

brückungs- und Zusatzrenten werden nicht berücksichtigt. Die letzte Zusatzrente wurde im Januar 2014 ausgerichtet. Finanziert werden die Zusatzrenten aus bereits vor mehreren Jahren zurückgestellten Mitteln im Rententeuerungsfonds. Somit wird die laufende Betriebsrechnung nicht belastet.

TRANSPARENTA wünscht Ihnen schöne Festtage und einen guten Start ins 2017

Der Stiftungsrat

Dr. Christoph Meier, Präsident
Peter Loetscher, Vizepräsident
Roger Dettwiler
Urs Steiner
Sara Ugalde
René Lüthi

Die Anlagekommission

Dr. Urs Ernst, Präsident
Walter Geiser, Sekretär
Beat C. Philipp
Wilhelm Hansen

Gründervertreter und Fachbeirat

Dr. Martin Wechsler

Das BVG-Care-Team

Heidi Neubacher
Alexandra Weinmann
Anne-Lise Viquerat

Das Verwaltungsteam

Fabian Thommen, Geschäftsführer
Sylvie Armas
Jasmina Damjanovic
Annjka Kamber
Andreas Schöne
Cynthia Schwyzer
Sonja Walliser